



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 26. Februar 1969

Teil II Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 68	Verordnung über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Lizenzverordnung — .....	125
11. 12. 68	Anordnung über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik .....	126
10. 2. 68	Anordnung über die Verrechnung und Fälligkeit von Geldforderungen aus den zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen der Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft .....	127

**Verordnung  
über Lizenznahme und Lizenzvergabe  
zwischen Partnern aus  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und Partnern außerhalb  
der Deutschen Demokratischen Republik  
— Lizenzverordnung —  
vom 11. Dezember 1968**

§ 1

- (1) Lizenz im Sinne dieser Verordnung ist die Erteilung von Nutzungsrechten, insbesondere an
- schutzrechtlich gesicherten Erfindungen für Erzeugnisse, Verfahren und Technologien
  - nicht durch Schutzrechte gesichertem Wissen für Erzeugnisse, Verfahren und Technologien
  - gewerblichen Mustern und Modellen
  - Warenzeichen
  - schutzrechtlich gesicherten und nicht gesicherten landwirtschaftlichen Kultur- und Züchtungsverfahren sowie Züchtungsergebnissen.

(2) Diese Verordnung findet auch Anwendung auf den Lizaustausch sowie auf den Kauf und Verkauf der im Abs. 1 genannten Objekte.

§ 2

(1) Lizenznahme und Lizenzvergabe sind Bestandteil der Wissenschaftspolitik und der Außenwirtschaftspolitik.

(2) Die Planung der Lizenznahme und Lizenzvergabe erfolgt im Rahmen der Planung wissenschaftlich-technischer und außenwirtschaftlicher Aufgaben. Die Schwerpunkte der Lizenztätigkeit werden Bestandteil des Perspektivplanes.

§ 3

Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sind im Zusammenhang mit ihrer Verantwortung für Wissenschaft und Technik und Außenwirtschaft in ihrem Bereich für die Planung, Leitung, Kontrolle und Durchführung der Lizenztätigkeit verantwortlich. Sie haben die Koordinierung der Lizenztätigkeit in ihrem Bereich und die Abstimmung mit anderen Bereichen zu sichern.

§ 4

Die Generaldirektoren der WB, die Leiter der gleichgestellten Organe und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke (im folgenden WB genannt) sind für die Planung, Leitung, Kontrolle und Durchführung der Lizenztätigkeit in ihrem Bereich sowie für die Koordinierung zwischen den Bereichen verantwortlich.

§ 5

(1) Die volkseigenen Kombinate, die gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen (im folgenden VEB genannt) sind Partner der Lizenzverträge mit Partnern außerhalb\* der Deutschen Demokratischen Republik. Sie haben die Lizenzverträge auf der Grundlage ihrer staatlichen Aufgaben abzuschließen und dabei eng mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben zusammenzuarbeiten.

(2) Die VEB und Außenhandelsbetriebe haben bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Realisierung von Lizenzverträgen die Beratung des Zentralen Büros für Internationalen Lizenzhandel der Deutschen Demokratischen Republik in außenwirtschaftspolitischen, kommerziellen und rechtlichen Fragen in Anspruch zu nehmen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn eine Lizenznahme oder Lizenzvergabe im Zusammenhang mit anderen Außenwirtschaftsoperationen, wie z. B. Anlagenimportverträgen bzw. -exportverträgen, vereinbart wird.